



Beschluss des Stadtrats

vom 28. Juni 2023

GR Nr. 2023/200

Nr. 1860/2023

Schriftliche Anfrage von Sandra Bienek, Anna-Béatrice Schmaltz und 2 Mitunterzeichnenden betreffend Bekleidungs Vorschriften in den städtischen Schwimmanlagen, zusätzliche Regelungen zur bestehenden Badeordnung, gendergerechte Ausgestaltung und Kriterien zur Durchsetzung sowie Umsetzung einer allgemeingültigen Regelung hinsichtlich der Gleichbehandlung der Geschlechter

Am 12. April 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Sandra Bienek (GLP) und Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2023/200, ein:

Mit der vorliegenden schriftlichen Anfrage wird der Stadtrat um Klärung bezüglich der derzeit geltenden Vorschriften in Sachen Bekleidung in Schwimmanlagen der Stadt Zürich gebeten. Die Anfragenden sind der Überzeugung, dass allfällig vorliegende Regelungen genderneutral ausgestaltet und umgesetzt werden müssen. Für anderes liegen keine sachlichen Gründe vor. Im Speziellen sollte keine Ungleichbehandlung bezüglich «oben-ohne» Baden vorliegen dürfen.

Die Badeordnung der öffentlichen Badeanlagen der Stadt Zürich vom Dezember 2010 (Badeordnung) regelt unter Ziff. 8 betreffend «Verhalten» in Abs. 2:

«Das Verhalten und die Badebekleidung darf das sittliche Empfinden nicht verletzen. Das Baden ist ausschliesslich mit ordentlicher Badebekleidung (inkl. Burkini) gestattet. Nacktbaden ist nur in den speziell dafür bezeichneten Zonen erlaubt.»

Das Badepersonal verfügt über die Kompetenz, Regelungen für die einzelne Badeanlage zu erlassen. Ziff. 3 Badeverordnung betreffend Anweisungen des Badepersonals lautet wie folgt:

«Das Badepersonal überwacht den Badebetrieb und ist befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der jeweiligen Anlage festzulegen und anzuwenden. Diesen Anweisungen muss vollumfänglich Folge geleistet werden. Bitte beachten Sie, dass solche Anordnungen stets im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens unserer Gäste sowie eines geordneten Badebetriebes erfolgen.»

Sowohl die Auslegung der massgeblichen Bestimmung in der Badeordnung (insbesondere die Begriffe «sittliches Empfinden», «ordentliche Badebekleidung») sowie alsdann auch die durch das Badepersonal festgelegte Regelung haben den in Art. 8 Bundesverfassung (BV) garantierten Anspruch auf Gleichberechtigung nicht nur zu berücksichtigen, sondern zu verwirklichen. Der verfassungsrechtliche Anspruch darf nach der geltenden Rechtspraxis und anerkannten Doktrin nicht im Sinne von Art. 36 BV, mithin wegen öffentlicher Interessen oder zum Schutz von Grundrechten Dritter, eingeschränkt werden. Massgebend ist lediglich die Frage, ob ein sachlicher Grund besteht, welcher es rechtfertigt, von Ungleichem auszugehen.

Die Stadt Zürich geht auf unterschiedliche Bedürfnisse bezüglich «Körperkultur» ein, indem sie Lokalitäten anbietet, in welchen bezüglich der Badebekleidung unterschiedliche Regeln getroffen werden. Gerade in den Sommerbädern ist ein freizügigerer Umgang erlaubt. Das «oben-ohne Sünnele» auf den Aufenthalts- und Liegeflächen sowie der «oben-ohne Schwumm» in den Gewässern und Schwimmbecken sei erlaubt. Auch das Tragen von Tangas und Microkinis sei möglich.

Anders ist indessen die Handhabe in Hallenbädern. Hier soll sich gemäss der Auskunft des Badepersonals eine «sportliche Atmosphäre» durchsetzen. Alle Badegäste hätten beim Baden Badekleider oder Badehosen zu tragen. Die Badehosen dürften knapp sein, müssten aber Genitalien und die Spalte zwischen den Gesässbacken bedecken.



2/3

«Frauen» würden in Hallenbädern zusätzlich eine Badebekleidung tragen müssen, welche ihre Brüste bedecken. Ein «Bikini-Oberteil» würde genügen. Wie gross die Abdeckungsfläche mindestens sein müsse, sei unklar. Zumindest müssten aber die Brustwarzen grosszügig abgedeckt sein. Eine Orientierung sei die «Badetenue-Mode», wie sie «üblicherweise» im Handel erhältlich sei. Die Regelung gelte sowohl während der allgemeinen Öffnungszeiten als auch während des sogenannten «Frauenschwimmens», zu welchem nur «Frauen» zugelassen seien.

Es wäre fraglich, wenn eine Sonderbehandlung von «Frauen» in Hallenbädern vorliegen würde. Schliesslich liegt die sportliche Betätigung im Vordergrund. Im Schwimmbecken befinden sich primär aktiv schwimmende menschliche Körper. Diese haben unterschiedliche Posturen. Neben vieler anderer Merkmale weisen die eien im Brustbereich eine grössere oder kleinere Wölbung auf, sei es aufgrund von Fettgewebe, Muskelmasse, Brustdrüsen, Implantaten oder Mastektomie.

Die Kleidervorschriften können für alle Geschlechter gleich ausgestaltet werden. Immerhin sollten alle frei entscheiden dürfen, was sie von Badehose über Badekleid bis Burkini tragen möchten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Bestehen neben der Badeordnung weitere Regelungen hinsichtlich der Bekleidung in den Schwimmanlagen der Stadt Zürich?
2. Sind diese Regelungen genderneutral ausgestaltet?
Sofern die Regelungen nicht genderneutral ausgestaltet sind beziehungsweise umgesetzt werden, reichen wir ergänzend die folgenden Anfragen ein:
3. Wie wird die Ungleichbehandlung erklärt?
4. Wie, insbesondere anhand welcher Körpermerkmale oder anderer Kriterien, setzt das Badepersonal die Badeordnung und allfällige weitere Regelungen durch?
5. Wäre es möglich, hinsichtlich der Gleichbehandlung der Geschlechter eine allgemeingültige Regelung in der Stadt Zürich festzuhalten und umzusetzen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Badeordnung der öffentlichen Badeanlagen der Stadt Zürich (Stand Dezember 2010, «Badeordnung») gilt für alle städtischen Badeanlagen, die vom Sportamt betrieben werden. Badeanlagen, die sich im Eigentum der Stadt befinden, jedoch von Dritten betrieben werden (Hallenbad Altstetten, Seebad Enge, Flussbad Schanzengraben, Freibad Dolder), können auf der Grundlage der städtischen Badeordnung eigene Reglemente zur Benutzung der Badeanlagen erlassen.

Wie im Text der Schriftlichen Anfrage korrekt ausgeführt wird, ist das Tragen von Badebekleidung in Ziff. 8 Abs. 2 der Badeordnung wie folgt geregelt:

«Das Verhalten und die Badebekleidung darf das sittliche Empfinden nicht verletzen. Das Baden ist ausschliesslich mit ordentlicher Badebekleidung (inkl. Burkini) gestattet. Nacktbaden ist nur in den speziell dafür bezeichneten Zonen erlaubt.»

Die in der Schriftlichen Anfrage angeführte «Auskunft des Badepersonals», wonach in den Hallenbädern alle Badegäste beim Baden Badekleider oder Badehosen und Frauen zusätzlich eine Badebekleidung tragen müssten, die ihre Brüste bedecke, entspricht nicht der Haltung des Sportamts und dessen Interpretation der Badeordnung.

Gemäss Praxis zu Ziff. 8 Abs. 2 der Badeordnung ist es Personen mit weiblich gelesener Brust erlaubt, sich ohne Bedeckung der Brust sowohl in den von der Stadt betriebenen Hallen- als auch in den von ihr betriebenen Freibädern aufzuhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob der



3/3

Besuch in der Badeanlage der sportlichen Betätigung oder anderen Zwecken (wie beispielsweise zur Erholung) dient. Diese Praxis hat sich bewährt, hat kein Anlass zu Beanstandungen gegeben und soll demzufolge beibehalten werden. Da in der Anwendung der Badeordnung bezüglich Badekleidung nicht zwischen den Geschlechtern unterschieden wird, ist gegenwärtig keine Anpassung des Wortlauts von Ziff. 8 Abs. 2 erforderlich.

Neben der Badeordnung bestehen keine weiteren Reglemente oder sonstige schriftliche Bestimmungen, die das Tragen von Badekleidung regeln.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Bestehen neben der Badeordnung weitere Regelungen hinsichtlich der Bekleidung in den Schwimmanlagen der Stadt Zürich?

Nein.

Fragen 2

Sind diese Regelungen genderneutral ausgestaltet?

Gemäss Praxis ist das Baden mit nacktem Oberkörper für alle Personen in allen von der Stadt betriebenen Hallen- und Freibädern erlaubt, unabhängig davon, ob ihre Brust männlich, weiblich oder auf andere Weise gelesen wird. Die bestehende Regelung zur Badekleidung wird daher geschlechterunabhängig angewendet.

Fragen 3, 4 und 5

Sofern die Regelungen nicht genderneutral ausgestaltet sind beziehungsweise umgesetzt werden, reichen wir ergänzend die folgenden Anfragen ein:

Wie wird die Ungleichbehandlung erklärt?

Wie, insbesondere anhand welcher Körpermerkmalen oder anderer Kriterien, setzt das Badepersonal die Badeordnung und allfällige weitere Regelungen durch?

Wäre es möglich, hinsichtlich der Gleichbehandlung der Geschlechter eine allgemeingültige Regelung in der Stadt Zürich festzuhalten und umzusetzen?

Aufgrund der geschlechterunabhängigen Anwendung der Bekleidungs Vorschriften für die Benutzung der Badeanlagen erübrigt sich die Beantwortung der Fragen 3, 4 und 5.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cucho-Curti